

## **AKM**

### **Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger**

Für die **öffentliche Aufführung von geschützten Musik- und Sprachwerken** braucht der **Veranstalter** eine **Nutzungsbewilligung** von der **AKM** und er muss dafür ein entsprechendes **Nutzungsentgelt** an die AKM zahlen. Rechtsgrundlage dafür ist primär das Urheberrechtsgesetz.

#### Was ist eine öffentliche Aufführung

Unter einer öffentlichen Aufführung versteht man **nicht nur Live-Darbietungen** durch einzelne Musiker oder Kapellen/Bands oder Vortragende von Lesungen, sondern **auch die öffentliche Wiedergabe** musikalischer/literarischer Darbietungen mit Hilfe von **Bild- oder Tonträgern** (CD, DVD, VHS, MP3 u.a.m.), gleich welche Abspielvorrichtung benutzt wird (CD-Player, MP3-Player, Festplatte eines PC u.a.m.), sowie die **öffentliche Wiedergabe von Rundfunksendungen**.

Bei der öffentlichen Aufführung wird zwischen Einzelveranstaltungen und Dauerveranstaltungen unterschieden.

#### **1) Einzelveranstaltungen**

##### Anmeldung der Veranstaltung

Jeder der geschützte Musik/Sprachwerke öffentlich aufführen will, braucht dafür eine Aufführungsbewilligung von der AKM. Das bedeutet konkret, dass er diese Veranstaltung (**Konzert, Zeltfest, Frühschoppen, Ball etc.**) **bis spätestens drei Tage davor** bei der zuständigen Geschäftsstelle der AKM (s.u.) anmelden muss.

Für die Anmeldung der Veranstaltung gibt es **Anmeldekarten** bei der AKM und sie liegen meist auch auf den Gemeindeämtern auf. Überdies kann die Veranstaltung bereits **online** angemeldet werden, <http://www.akm.co.at/veranstalter/anmeldung/index.php> Sie können sich dort auch über die Höhe des Nutzungsentgelts informieren.

##### Was ist eine öffentliche Veranstaltung

Eine Veranstaltung ist auf jeden Fall öffentlich, wenn sie allgemein zugänglich ist. Aber auch bei musikalischen oder literarischen Veranstaltungen außerhalb des engsten Familienkreises, also z.B. auch bei Vereinsveranstaltungen, Firmenfeiern und anderen „geschlossenen Gesellschaften“ ist eine Aufführungsbewilligung erforderlich, da es sich hier bereits um eine öffentliche Veranstaltung im Sinne des Urheberrechts handelt. Ob die Veranstaltung in der Öffentlichkeit angekündigt wird bzw. wurde ist unerheblich.

##### Wer ist Veranstalter

Als Veranstalter gilt, wer aus der Aufführung direkt oder indirekt Nutzen zieht, wer der Öffentlichkeit und den Behörden gegenüber als Veranstalter auftritt, etwaiges Eintrittsgeld kassiert und/oder die Musiker honoriert.

#### **2) Dauerveranstaltungen**

Aber Musik wird nicht nur bei Einzelveranstaltungen (s.o.) öffentlich aufgeführt. Viele **Lokale/Betriebe (Gaststätten, Cafes, Hotels, Boutiquen, Kaufhäuser, Friseure u.v.a.m.)** verwöhnen ihre Gäste/Kunden dauernd mit Musik, sei es, dass ein Radio oder ein Musikautomat aufgestellt ist oder dass sie die Musik von einem CD-Player, einem

Tonbandgerät oder ganz modern von der Festplatte Ihres Computers abspielen oder sogar dauernd Live-Musik bieten. Zur Dauernutzung von Musik gehören zum Beispiel auch Musikberieselung im Lift oder auch der Einsatz von Telefonwartemusik oder die Verwendung von Musik auf einer website.

Auch diese Nutzer von Musik (sie werden auch als Dauerveranstalter bezeichnet) benötigen eine Aufführungsbewilligung von der AKM. In diesen Fällen ist ein **Lizenzvertrag** mit der zuständigen Geschäftsstelle der AKM (s.u.) **zu schließen**.

Sollten Sie in Ihrem Lokal/Betrieb neben dem Dauereinsatz von Musik einmal eine Einzelveranstaltung machen wollen, so gilt für diese Veranstaltung das unter „Einzelveranstaltung“ Gesagte.

#### Was mit den eingehobenen Entgelten geschieht

Die AKM verteilt alle Einnahmen - abzüglich des entstandenen Verwaltungsaufwandes - nach festen Regeln zur Gänze an die Rechteinhaber (Komponisten, Songtexter u.a.). Der AKM verbleibt kein Gewinn. Die Verteilung erfolgt grs. gemäß den Musikprogrammen, die die AKM von den Veranstaltern bzw. von den ausübenden Musikern (Bands, Kapellen etc.) erhält.

#### **Weitere Informationen**

<http://www.akm.co.at>, Abschnitt „Veranstalter“.

**Broschüre der AKM „Musik, AKM und Veranstalter“**; liegt in allen AKM-Geschäftsstellen kostenlos auf und wird auf Anfrage kostenlos übermittelt.

Oder Sie wenden sich direkt an die für Sie **zuständige Geschäftsstelle der AKM**, die sich bei Einzelveranstaltungen nach dem Aufführungsort richtet,  
<http://www.akm.co.at/veranstalter/geschaeftsstellen/index.php>.